

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Main-Tauber-Kreis - Gegenüberstellung und Kennzeichnung von wesentlichen Änderungen -

Bisher: Inkrafttreten am 01.01.2020	Neu: Inkrafttreten 01.01.2022
<p>Aufgrund von § 3 und § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2018 (BGl. S. 221,222) wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Main-Tauber-Kreis vom 20. September 1972, geändert am 18. September 1978, 13. März 1989, 14. Dezember 1994, 18. Juli 2001, 10. Dezember 2008, 28. Mai 2014, zuletzt geändert am 09.03.2016, neu gefasst:</p>	<p>Aufgrund von § 3 und § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 1. Dezember 2021 nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Main-Tauber-Kreis neu beschlossen:</p>
<p>§ 1 Grundsatz</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p>
<p>Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p>	<p>Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall eine Entschädigung.</p>
<p>§ 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p>	<p>§ 2 Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p>
<p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaussfall getrennt festgesetzt werden.</p>	<p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaussfall getrennt festgesetzt werden.</p>
<p>(2) Die Entschädigung beträgt ab 01.07.2014 bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p>	<p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p>

	<u>für Auslagen</u>	<u>für Verdienstaufschlag</u>		<u>für Auslagen</u>	<u>für Verdienstaufschlag</u>
bis zu 4 Stunden	60,00 Euro	60,00 Euro	bis zu 4 Stunden	60,00 Euro	60,00 Euro
bis zu 6 Stunden	70,00 Euro	70,00 Euro	bis zu 6 Stunden	70,00 Euro	70,00 Euro
über 6 Stunden	80,00 Euro	80,00 Euro	über 6 Stunden	80,00 Euro	80,00 Euro
(3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je 1 Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.			(3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.		
(4) Für Fraktionen bis 10 Mitglieder erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro. Für Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.			(4) Für Fraktionen bis 10 Mitglieder erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro. Für Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.		
§ 3 Teilnahme an Fraktionssitzungen			§ 3 Teilnahme an Fraktionssitzungen		
(1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen, erhalten die Kreisräte als Ersatz für Auslagen eine Entschädigung in Höhe 40,00 Euro.			(1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen, erhalten die Kreisräte als Ersatz für Auslagen eine Entschädigung in Höhe 40,00 Euro.		
(2) Bei mehreren Fraktionssitzungen am gleichen Tag wird die Entschädigung nach Abs. 1 nur einmal gewährt.			(2) Bei mehreren Fraktionssitzungen am gleichen Tag wird die Entschädigung nach Abs. 1 nur einmal gewährt.		
(3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten pro Fraktionsmitglied und Jahr eine Sachkostenpauschale von 100,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte,			(3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten pro Fraktionsmitglied und Jahr eine Sachkostenpauschale von 100,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte,		

sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und der Geschäftsstelle Kreistag beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 75,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie höchstens 3 Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen i. S. d. § 20 Abs.5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Kreistag gegenüber und auf

sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und der Geschäftsstelle Kreistag beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je 75,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie höchstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen i. S. d. § 20 Abs.5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Kreistag gegenüber und auf

Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 € pro Tätigkeitstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 6
Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnorts erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2, 3 oder 5 **eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 – A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Sätzen.**

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tauberbischofsheim, 04.12.2019

Der Vorsitzende des Kreistages

Reinhard Frank
Landrat

Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro Tätigkeitstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 6
Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2, 3 oder 5 dieser Satzung **eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 des Landesreisekostengesetzes bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.**

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. September 1972, zuletzt geändert am 4. Dezember 2019, außer Kraft.

Tauberbischofsheim, 1. Dezember 2021

Der Vorsitzende des Kreistages

Christoph Schauder
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.